

## Vorsicht: Unter bestimmten Umständen können die Honorare für Fachplaner unter die Nebenkostenpauschale fallen!

Honorare für an der Planung fachlich beteiligte Dritte gehören unter bestimmten Umständen zu den Nebenkosten. Damit die Vertragsparteien hier keine Überraschungen erleben, soll dieser Punkt nachfolgend eingehender beleuchtet werden.

Kurzaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) **Heinz Simmendinger**, Kornwestheim

HOAI 2009 § 14 Abs. 2

Gemäß § 14 Abs. 2 HOAI fallen unter die Nebenkosten insbesondere folgende Kosten:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers aufgrund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

Entsprechend den preisrechtlichen Regelungen des Ordnungsgebers in § 14 Abs. 2 Nr. 7 fallen Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, welche von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind, ebenfalls unter die Nebenkosten.

Der Ordnungsgeber erläutert dies in der amtlichen Begründung zum gleichlautenden § 7 Abs. 2 Nr. 7 HOAI a.F. wie folgt:

*Nummer 7 erfasst Auslagen für Entgelte, die der Auftragnehmer an von ihm beauftragte Dritte gezahlt hat, sofern die Leistungen nicht von ihm selbst zu erbringen sind. Dies trifft in erster Linie für Aufträge an andere an der Planung fachlich Beteiligte zu. Die Beauftragung von Dritten durch den Auftragnehmer setzt ein Einvernehmen mit dem Auftraggeber voraus.*

Somit fallen die **Honorare für an der Planung fachlich beteiligte Dritte** unter den Voraussetzungen, dass diese Leistungen

- **nicht bereits vom Auftragnehmer geschuldet** sind,
- vom Auftragnehmer **im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen** wurden und
- die **Beauftragung nicht im Namen und in Vollmacht des Auftraggebers** erfolgte,

unter die **Nebenkosten nach § 14 HOAI**.

Zu Recht führt deshalb Locher/Koeble/Frik (11. Aufl. 2012, Kommentar zu § 14 Rz. 12) hierzu aus:

*Nach Nr. 7 sind Entgelte für Leistungen, die nicht dem Auftragnehmer obliegen und die er im Einvernehmen mit dem Auftraggeber an Dritte übertragen hat, erstattungsfähig.*

*Hierzu gehören vor allem Aufträge an andere an der Planung fachlich Beteiligte, Aufträge zu Bodenuntersuchungen, Grundstücksvermessungen, zur Anfertigung von Lage- und Katasterplänen, Gutachten, Modellen und zur Aufgabe von Inseraten.*

Locher/Koeble/Frik stellen klar, dass diese Kosten jedoch dann nicht unter die Nebenkosten fallen,

*... wenn der Auftragnehmer fremde Leistungen namens und in Vollmacht des Auftraggebers vergibt. Hier kommt ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Dritten zu Stande.*

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, dann fallen die Honorare, welche der Auftragnehmer an von ihm beauftragte Dritte gezahlt hat, unter die Nebenkosten nach § 14 HOAI. Damit werden diese Kosten über die entsprechende Erhöhung der Nebenkosten wieder vom Auftraggeber bezahlt.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Vertragsparteien zur Vergütung der Nebenkosten eine **Pauschale** nach § 14 Abs. 3 HOAI vereinbart haben. In einem solchen Fall rechnen die Honorare für an der Planung fachlich beteiligte Dritte zwar auch zu den Nebenkosten, da vertraglich jedoch eine pauschale Vergütung der Nebenkosten vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer **nur einen Anspruch auf Erstattung der Nebenkostenpauschale**.

Unter diesen Umständen kann es zu unliebsamen Überraschungen auf Auftragnehmerseite kommen, denn die Kosten nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 HOAI können die **vertraglich vereinbarte Nebenkostenpauschale deutlich überschreiten!**

Diesen Umstand gilt es deshalb bereits bei der Vertragsgestaltung zu beachten. Sinnvoll ist hier eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Kosten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 HOAI nicht von der Pauschale umfasst sind und gesondert bei den Nebenkosten in Rechnung gestellt werden können.

*Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim*

© id Verlag